

Verlag Dr. Otto Schmidt KG | Postfach 511026 | 50946 Köln

Bundesministerium der Justiz
und Verbraucherschutz
Frau RRn Halbleib
Mohrenstraße 37
10117 Berlin

centrale@otto-schmidt.de
Tel. 0221 93738-571
Fax 0221 93738-954

11. April 2016

Ha

—

**Entwurf eines CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetzes zur Umsetzung
der Richtlinie 2014/95/EU (sog. CSR-RL)**

Sehr geehrte Frau Halbleib,

wir beziehen uns auf Ihr vorbezeichnetes Schreiben vom 11. März 2016 und
nehmen zu dem vorbezeichneten Entwurf wie folgt Stellung.

Wir würden uns freuen, wenn Sie unsere Anregungen im weiteren Verfahren
berücksichtigen könnten.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre
Centrale für GmbH
Dr. Otto Schmidt



Eva Müller
Rechtsanwältin

Stellungnahme der Centrale für GmbH Dr. Otto Schmidt
zum Entwurf eines CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetzes
zur Umsetzung der Richtlinie 2014/95/EU (sog. CSR-RL)

Vorab möchten wir folgendes anmerken: Da die Centrale für GmbH insbesondere die gesellschaftsrechtlichen und steuerlichen Belange von Betätigungen in der Rechtsform der GmbH und der GmbH & Co. KG im Blick hat, haben wir auch die Stellungnahme zu dem vorgelegten Referentenentwurf vordringlich aus dem Blickwinkel dieser Rechtsformen ausgestaltet.

1. Umsetzung der CSR-Richtlinie

Kernpunkt des Gesetzentwurfs ist die Umsetzung der Richtlinie 2014/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22.10.2014 zur Änderung der Richtlinie 2013/34/EU im Hinblick auf die Angabe nichtfinanzieller und die Diversität betreffender Informationen durch bestimmte große Unternehmen und Gruppen (Richtlinie 2014/95/EU – sog. CSR-Berichterstattungsrichtlinie) in deutsches Recht. Die Umsetzung erfolgt in den §§ 289 b bis 289e HGB-E:

- § 289b HGB-E: Pflicht zur nichtfinanziellen Erklärung und Befreiungen,
- § 289c HGB-E: Inhalt der nichtfinanziellen Erklärung,
- § 289d HGB-E: Verwendung von Rahmenwerken für die Berichterstattung,
- § 289e HGB-E: Weglassen nachteiliger Angaben

und in inhaltlich entsprechenden Regelungen für den Konzernabschluss (§§ 315b bis 315c HGB-E).

Die Berichterstattung zum Diversitätskonzept soll in § 289f Abs. 2 Nr. 6 HGB-E verankert werden. Insofern sollen nur als große Gesellschaften einzustufende börsennotierte Aktiengesellschaften betroffen sein, also weder die GmbH noch Personengesellschaften i.S.d. § 264a HGB.

a) § 289b Abs. 1 HGB-E: Pflicht zur nichtfinanziellen Erklärung

§ 289b Abs. 1 HGB-E grenzt den Kreis der Unternehmen ab, die eine nichtfinanzielle Erklärung abgeben müssen. Der Berichtspflicht unterworfen sind Kapitalgesellschaften und (haftungsbeschränkte) Personenhandelsgesellschaften im Sinne des § 264a HGB, welche kumulativ folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. die Kapitalgesellschaft erfüllt die Voraussetzungen des § 267 Abs. 3 Satz 1 HGB – also mindestens zwei der drei in § 267 Abs. 2 HGB bezeichneten Schwellenwerte werden überschritten,
2. die Kapitalgesellschaft ist kapitalmarktorientiert i.S.d. § 264d HGB und
3. die Kapitalgesellschaft hat im Jahresdurchschnitt mehr als 500 Arbeitnehmer beschäftigt.

Hinsichtlich dieser Schwellenwerte sind nach § 289b Abs. 1 Satz 3 HGB-E die Regelungen der § 267 Abs. 4 bis 5 HGB entsprechend anzuwenden. Wir gehen davon aus, dass dies – insbesondere die zeitliche Prüfung nach § 267 Abs. 4 Satz 1 HGB – für alle drei Merkmale des § 289b Abs. 1 Satz 1 HGB-E gilt.

Damit wird der Anwendungsbereich der Richtlinie (Artikel 19a Absatz 1 der Richtlinie 2013/34/EU in der Fassung der Richtlinie 2014/95/EU) – tendenziell restriktiv – übernommen. Wir begrüßen es außerordentlich, dass keine Erweiterung des Anwendungsbereichs vorgenommen wird und damit die breite Masse an mittelständischen Unternehmen nicht der zusätzlichen Berichtspflicht unterliegt.

Zwar ist nicht zu verkennen, dass gesellschaftlich verantwortungsvolles Handeln mittlerweile zu den Grundsätzen unternehmerischen Handelns gehört, also Unternehmen jedweder Größenordnung betrifft. Dies zeigt sich nicht zuletzt darin, dass sich nahezu sämtliche Unternehmen im Bereich Corporate Social Responsibility (CSR) engagieren. Dies gilt insbesondere für mittelständische Unternehmen, welche durch den lokalen Bezug und die Prägung durch die Gesellschafter seit jeher fest im lokalen Umfeld verwurzelt sind und ein besonderes Engagement den Arbeitnehmern und den sozialen Belangen in der Region gegenüber zeigen. Über dieses Engagement wird in verschiedenster Weise berichtet. Allein schon der direkte Bezug mittelständischer Unternehmen zu Arbeitnehmern, Kunden und Abnehmern und der Öffentlichkeit sorgt in diesen Bereichen für eine hohe Transparenz. Eine formalisierte Berichterstattung erübrigt sich insoweit und wird diesen Strukturen auch nicht gerecht. Daneben sehen wir generell eine Überforderung des Lageberichtes mit einer CSR-Berichterstattung. U.E. droht eine Informationsüberfrachtung durch diese zusätzliche und darüber hinaus auch schwer greifbare CSR-Berichterstattungspflicht.

Vor dem Hintergrund des Ziels der Abbau von Bürokratie und der Entlastung der Unternehmen von Informations- und Nachweispflichten halten wir den vorgesehenen eingeschränkten Anwendungsbereich der neuen Berichterstattungspflicht für richtig. Die bereits jetzt bestehende Abstufung der

Berichterstattungspflichten nach der Rechtsform und der Unternehmensgröße wird damit konsequent fortgesetzt. Die Unternehmen können weiterhin die individuell bevorzugten Berichterstattungsinstrumente über die CSR-Aktivitäten nutzen, ohne neuen und zusätzlichen formalisierten Pflichten ausgesetzt zu sein.

Abzuwarten bleibt, ob zukünftig mittelständische Unternehmen nicht faktisch doch zu einer Berichterstattung bspw. durch große Abnehmer oder Zulieferer, welche eine lückenlose Informationen über ihre Liefer- bzw. Abnehmerkette erhalten wollen, gezwungen werden. Derartigen Bestrebungen sollte – auch durch entsprechende gesetzliche Rahmenbedingungen – entgegengewirkt werden.

b) § 289b Abs. 2 HGB-E: Befreiung bestimmter Tochterunternehmen
§ 289b Abs. 2 HGB-E sieht eine Befreiung von der Aufstellung einer nichtfinanziellen Erklärung vor, wenn die Kapitalgesellschaft in den Konzernlagebericht eines Mutterunternehmens einbezogen wird und dieser Konzernlagebericht eine nichtfinanzielle Erklärung enthält.

Diese Befreiungsvorschrift ist uneingeschränkt zu begrüßen, da damit mehrfacher Aufwand bei der Erfüllung von Berichtspflichten in Konzernen verhindert wird und die Ausführungen auf den grundsätzlich gegenüber dem Jahresabschluss aussagekräftigeren Konzernabschluss beschränkt werden können.

Freilich muss beachtet werden, dass die Befreiung für Tochterunternehmen nur eine bedingte Entlastung darstellt, da diese Unternehmen regelmäßig entsprechende Informationen im Rahmen des Konzern-Reportings an das Mutterunternehmen weiterleiten müssen.

c) § 289b Abs. 3 HGB-E: Möglichkeit der Erstellung eines gesonderten Berichts

Sehr zu begrüßen ist die in § 289b Abs. 3 HGB-E verankerte Möglichkeit, statt den Lagebericht um eine nichtfinanzielle Erklärung zu erweitern, einen nichtfinanziellen Bericht außerhalb des Lageberichts zu erstellen. Mit diesem gesonderten Bericht werden die inhaltlichen Anforderungen nach § 289c HGB-E erfüllt, aber den Unternehmen in zeitlicher Hinsicht, im Hinblick auf die Art der Veröffentlichung und die Art der Darstellung eine höhere Flexibilität eingeräumt.

Eine separate Berichterstattung ist aus unserer Sicht auch einer integrierten Berichterstattung vorzuzugswürdig, da die unterschiedlichen Zielsetzungen der Berichtspflichten sauber voneinander getrennt werden können. Die Bericht-

erstattung im Lagebericht ist darauf gerichtet, den Adressaten ein zutreffendes Bild von Geschäftsverlauf, Lage und voraussichtlicher Entwicklung des Unternehmens sowie den mit dieser Entwicklung einhergehenden Chancen und Risiken zu vermitteln. Die CSR-Berichterstattung ist nach § 289c Abs. 3 HGB-E dagegen deutlich breiter ausgelegt. U.E. gewinnt die Berichterstattung an Klarheit, wenn der Lagebericht insgesamt auf die in § 289 Abs. 1 HGB verankerten Ziele ausgerichtet bleibt und die nichtfinanzielle Erklärung als separater Bericht ausgestaltet wird.

d) § 289c HGB-E: Inhalt der nichtfinanziellen Erklärung

§ 289c HGB-E konkretisiert den Inhalt der nichtfinanziellen Erklärung. Umgesetzt wird Art. 19a Abs. 1 Unterabsatz 1 Richtlinie 2013/34/EU.

Fraglich erscheint, warum in § 289c Abs. 2 zu den fünf genannten Punkten konkrete Detailaspekte genannt werden, auf die einzugehen ist. Dies geht über die Vorgaben der Richtlinie hinaus. Wir halten diese Vorgehensweise auch deshalb nicht für sinnvoll, weil diese Teilaspekte eine aktuelle Momentaufnahme relevanter Berichtsinhalte darstellen, diese konkrete Gesetzesausformulierung aber u.E. zu starr erscheint. Wir regen an, den Inhalt der nichtfinanziellen Erklärung enger an den Richtlinien text auszugestalten und die vorgesehenen konkretisierenden Beispiele zu streichen. Nur so ist eine ausreichend hohe Flexibilität gewährleistet, um den unternehmensindividuellen und im Zeitablauf sich wandelnden Anforderungen gerecht werden zu können. Ausreichende Orientierungshilfe für die Ausgestaltung der Berichterstattung dürften vielmehr die von der Kommission angekündigten unverbindlichen Leitlinien zur Methode der Berichterstattung über nichtfinanzielle Informationen (Art. 2 Richtlinie 2014/95/EU) bieten.

Nach wie vor verbleibt – insbesondere auch für die Gesellschaften, die eine nichtfinanzielle Erklärung nicht abgeben – die Zusatzberichterstattungspflicht für große Kapitalgesellschaften nach § 289 Abs. 3 HGB über nichtfinanzielle Leistungsindikatoren. Insoweit muss festgestellt werden, dass bislang nicht vorgesehen ist, Art. 19a Abs. 2 der Richtlinie in nationales Recht umzusetzen. Nach Art. 19a Abs. 2 der Richtlinie entfällt für die Unternehmen, die die nichtfinanzielle Erklärung erstellen, die Pflicht im Zusammenhang mit der Analyse nichtfinanzieller Informationen nach Art. 19 Abs. 1 Unterabsatz 3 Richtlinie 2013/34/EU. Stattdessen sieht Art. 19a Abs. 1 Unterabsatz 1 Buchstabe c der Richtlinie vor, dass die wichtigsten nichtfinanziellen Leistungsindikatoren, die für die Geschäftstätigkeit von Bedeutung sind, in die nichtfinanzielle Erklärung mit aufgenommen werden, was auch in § 289c Abs. 3 Nr. 6 HGB-E umgesetzt werden soll.

Wir regen an, Art. 19a Abs. 2 der Richtlinie umzusetzen, um Doppelungen zu vermeiden.

Die Verortung der nichtfinanziellen Leistungsindikatoren im Kern des Lageberichts oder aber in der nichtfinanziellen Erklärung hat darüber hinaus Bedeutung für den Umfang der Prüfung des Lageberichts nach § 317 HGB.

e) § 317 Abs. 2 Satz 4 HGB-E: Nichtfinanzielle Erklärung und Abschlussprüfung

Hinsichtlich des Gegenstandes und des Umfangs der Abschlussprüfung wird Art. 19a Abs. 5 der Richtlinie umgesetzt, wonach der Abschlussprüfer im Hinblick auf die nichtfinanzielle Erklärung nur prüfen muss, ob diese vorgelegen hat (§ 317 Abs. 2 Satz 4 HGB-E). Eine inhaltliche Prüfung wird dagegen nicht vorgeschrieben. Insoweit wird die Abschlussprüfung nicht mit weiteren Aufgaben belastet, was u.E. auch zu einer falschen Erwartungshaltung geführt hätte.

2. Sonstige Änderungen hinsichtlich der Berichterstattung in Lagebericht bzw. Konzernlagebericht und im (Konzern-)Anhang

a) Punktuelle Neuordnung der Regelungen zur (Konzern-)Lageberichterstattung

Vorgesehen ist eine punktuelle Neuordnung der Vorschriften zur Lageberichterstattung bzw. Konzernlageberichterstattung. Im Kern sollen die alle Gesellschaften betreffenden Regelungen in § 289 HGB bzw. § 315 HGB konzentriert und diese Vorschriften andererseits von zusätzlichen Berichtspflichten für börsennotierte Gesellschaften befreit werden. Letztere Regelungen werden zukünftig in separaten Vorschriften verortet.

Diese klarere Strukturierung ist aus unserer Sicht zu begrüßen.

Es würde sich allerdings anbieten, auch die jetzige Regelung in § 289 Abs. 5 HGB betreffend der Berichtspflichten von kapitalmarktorientierten Gesellschaften zu den wesentlichen Merkmalen des internen Kontroll- und Risikomanagementsystems aus dem § 289 HGB herauszunehmen und in eine separate Vorschrift zu überführen. Gleiche Überlegung gilt für die Sonderregelung in § 289 Abs. 1 Satz 5 HGB.

b) Vorjahresvergleich in der (Konzern-)Lageberichterstattung

Der in § 285 Abs. 1 HGB vorgesehene neue Satz 4 fordert, dass im Lagebericht „auch ein Vergleich mit dem Vorjahr und eine Auswertung der Prognosen des Vorjahres aufzunehmen“ ist. Diese Ergänzung gilt für alle Unternehmen, die einen Lagebericht erstellen. Insoweit erfolgt eine Ausweitung der Berichtspflichten. Bislang bestehen gesetzliche Vorgaben zur Aufnahme von Vorjahresangaben nach § 265 Abs. 2 HGB ausschließlich zu Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung.

Entsprechendes gilt nach § 315 Abs. 1 Satz 4 HGB-E für den Konzernlagebericht. Auch für den Konzernlagebericht forderte das HGB bislang keine Vorjahresangaben. Allerdings sieht DRS 20.57 einen Vergleich der in der Vorperiode berichteten Prognosen mit der tatsächlichen Entwicklung vor, so dass die insoweit vorgesehene Gesetzesergänzung zu keiner Erweiterung der Berichtspflichten im Konzernlagebericht führt.

U.E. ist die vorgesehene Ergänzung der §§ 289 Abs. 1 und 315 Abs. 1 HGB abzulehnen.

Zunächst ist nicht erkennbar, dass die Richtlinie 2013/34/EU eine solche Vorgabe beinhaltet. Für eine die Richtlinie konkretisierende oder gar ergänzende Regelung sehen wir keine Notwendigkeit.

Für den Lagebericht zum Einzelabschluss im mittelständischen Bereich ist in der Praxis zu beobachten, dass die Problematik eher darin zu sehen ist, dass die Aussagekraft des Lageberichts dadurch beeinträchtigt wird, dass eine fehlende Auswahl der wesentlichen Aspekte erfolgt oder die gemachten Aussagen was quantitative Angaben betrifft nicht über das hinausgehen, was eh aus dem Jahresabschluss ablesbar ist bzw. die nichtquantitativen Aussagen tendenziell eher inhaltslos sind. Diese zu beobachtende Praxis steht allerdings nicht im Einklang mit den gesetzlichen Vorgaben. Es zeigt sich jedenfalls, dass kein Mehr an Informationen, sondern eine Erhöhung der Qualität der Informationen erforderlich ist.

Ein in der mittelständischen Wirtschaft in Einzelfällen zu beobachtender Bedarf an der Erhöhung des Informationsgehalts der Lageberichterstattung sollte u.E. nicht dazu führen, dass sich die gesetzlichen Vorgaben noch stärker als bislang schon weg von einer Prinzipien- hin zu einer Regelbasierung entwickeln. Dies steht u.E. der erforderlichen individuellen Ausformulierung des Lageberichtes entgegen. Sinnvolle Konkretisierungen sollten vielmehr durch Verlautbarungen der Standardsetter erfolgen. Insoweit halten wir es für sinnvoll, klare – die Belange der mittelständischen Wirtschaft ausreichend berücksichtigende – Standardisierungen auch für die Lageberichterstattung nach § 289 HGB einzuführen.

Dagegen wird u.E. insbesondere in § 289 Abs. 1 Satz 2 HGB der notwendige Umfang, aber auch die Beachtung des Grundsatzes der Wesentlichkeit und der Informationsabstufung ausreichend umschrieben. Bereits nach den aktuellen gesetzlichen Rahmenbedingungen muss die Analyse des Geschäftsverlaufs im Regelfall mit einem Vorjahresvergleich einhergehen, was vor allem auch das Eingehen auf Sonder- oder Einmaleffekte erfordert. Die

Darstellung des Geschäftsverlaufs erfordert nach derzeit bestehenden gesetzlichen Vorgaben ebenso wertende Aussagen dahingehend, ob sich die Rahmenbedingungen den Annahmen bzw. Planungen entsprechend entwickelt haben.

Die ausdrückliche Forderung nach einer „Auswertung der Prognosen des Vorjahres“ halten wir deshalb für verfehlt, weil damit Erwartungen geweckt werden, die regelmäßig nicht erfüllbar sind. Bereits nach bisherigem Stand ist bei der Berichterstattung über den Geschäftsverlauf darauf einzugehen, welche Parameter das Geschäft beeinflusst haben, was – soweit dies im konkreten Fall relevant ist – auch einschließt, dass auf unerwartete Entwicklungen eingegangen wird.

Sollte die vorgesehene gesetzliche Ergänzung dennoch erfolgen, so sollte dies u.E. nicht dahingehend zu verstehen sein, dass generell im Lagebericht Vorjahreszahlen bzw. bei nichtfinanziellen Leistungsindikatoren Vorjahresangaben erforderlich sind. Vielmehr sollte sich die Berichterstattung – und so ist u.E. auch die Vorgabe des DRS 20 zu verstehen – darauf beschränkt sein, dass bei der Darstellung und Analyse des Geschäftsverlauf an den notwendigen Stellen ein Bezug zum Vorjahr bzw. die Aufnahme von Vorjahresangaben erfolgen sollte. Insofern halten wir eine Klarstellung der Gesetzesformulierung für angezeigt. Dies gilt nicht zuletzt im Hinblick auf den Grundsatz, dass sich die Berichterstattung auf die wesentlichen Informationen beschränken sollte. Bereits aktuell ist nicht selten eine Überfrachtung des Lageberichtes mit Informationen zu beobachten, was es dem Adressaten erschwert, die wesentlichen Kernaussagen zu erkennen.

c) Änderung der Anhangsangabe nach § 285 Nr. 20 HGB bzw. § 314 Abs. 1 Nr. 12 HGB

Vorgesehen ist, dass in § 285 Nr. 20 HGB und § 314 Abs. 1 Nr. 12 HGB jeweils die Wörter „gemäß § 340e Abs. 3 Satz 1“ gestrichen werden. Dies führt dazu, dass diese Anhangsangaben für alle mit dem beizulegenden Zeitwert bewerteten Finanzinstrumente vorzunehmen sind. Nach derzeitigem Stand sind diese Anhangsangaben nur von Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten zu machen.

Zukünftig würde die Berichtspflicht auch nach § 253 Abs. 1 Satz 4 HGB zum beizulegenden Zeitwert bewertetes Deckungsvermögen umfassen. Insoweit ergänzen die Anhangsangaben zu den Grundlagen der Ermittlung des beizulegenden Zeitwertes (1.) die Angaben nach § 285 Nr. 28 HGB zur Ausschüttungssperre, welche in diesen Fällen greift und (2.) die Erläuterungspflicht hinsichtlich der allgemeinen Bewertungsmethoden nach § 284 Abs. 2 Nr. 1 HGB.

Die Ausweitung der Berichtspflicht im Anhang ist zu begrüßen.

Hinzuweisen ist allerdings darauf, dass diese Ausweitung der Berichtspflicht in der Praxis keine bedeutsamen Auswirkungen entfalten dürfte. Dies ergibt sich daraus, dass die Berichtspflicht nach § 285 Nr. 20 HGB nach h.M. nur dann besteht, wenn die Finanzinstrumente nicht unmittelbar zum Marktwert nach § 255 Abs. 4 Satz 1 HGB, sondern der beizulegende Zeitwert nach § 255 Abs. 4 Satz 2 HGB auf der Anwendung von allgemein anerkannten Bewertungsmethoden beruht. In der Praxis dürfte der beizulegende Zeitwert bei Deckungsvermögen aber im Regelfall nach § 255 Abs. 4 Satz 1 HGB ermittelt werden, so dass eine Berichtspflicht nicht besteht.

Für die Centrale für GmbH

Dr. Otto Schmidt

gez.

WP/StB Prof. Dr. Joachim Schiffers, Düsseldorf